AMTSBLATT

DER STADT PASSAU



| 10.03.2021 | Nummer 18 |
|--|-----------|
| INHALT | SEITE |
| Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) | |
| Bebauungsplan "Am Breiteichweg-Ost", Gmkg. Grubweg | 110 |
| Bebauungsplan "Laimgrub II", Gmkg. Grubweg | 111 |
| Bebauungsplan "Rosenau", 47. Änderung, Gmkg. Grubweg | 112 |
| Bebauungsplan "SO Einzelhandel an der Äußeren Spitalhofstraße", 1. Änderung, | 113 |
| Gmkg, Haidenhof | |
| Bebauungsplan "SO Therapeutische Begleitung am Langlebenhof und SO | 114 |
| Schulsportanlage Freudenhain", Gmkg, Hacklberg | |

■ Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Bebauungsplan "Am Breiteichweg-Ost", Gmkg. Grubweg Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 BauGB

Mit diesem Bebauungsplan soll durch die Festsetzungen für eine Teilfläche der Fl.Nr. 335, Gmkg. Grubweg, im Anschluss an den bereits bebauten Bereich ein allgemeines Wohngebiet (WA) ermöglicht werden. Der Stadtrat der Stadt Passau hat den o.a. Bebauungsplan am 08.03.2021 als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dem Tage der Bekanntmachung wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Aus Gründen der Gesundheitsvorsorge können der Bauleitplan, die Begründung und weitergehenden Unterlagen unter folgender Internetadresse eingesehen werden: https://www.o-sp.de/passau/. Der Bebauungsplan mit Begründung wird vom heutigen Tage an im Neuen Rathaus, Rathausplatz 3, 94032 Passau, 2. Etage, Zimmer 206, während der Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme bereitgehalten. Die Einsichtnahme der Unterlagen sowie die Möglichkeit über die Inhalte, Auskunft zu erlangen, sind nach möglichst vorheriger telefonischer Anmeldung unter 0851 / 396 – 398 in Abhängigkeit von Dauer bzw. Einhaltung der Zutrittsbeschränkungen zu den Dienststunden möglich.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

- 1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften.
- 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
- 3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
- 4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

■ Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Bebauungsplan "Laimgrub II", Gmkg. Grubweg Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 BauGB

Mit diesen Planungen soll in Grubweg auf den Grundstücken Fl.Nrn. 332 (TF), 333 und 334/24 (TF) nördlich des Säumerwegs eine Erweiterungsfläche für den Friedhof gesichert sowie östlich der Don Bosco-Schule ein allgemeines Wohngebiet (WA) gem. § 4 BauNVO mit den erforderlichen Ausgleichsflächen festgesetzt werden, um eine Einzel- bzw. Doppelhausbebauung mit ca. 13 Bauparzellen ermöglichen zu können. Der Stadtrat der Stadt Passau hat den o.a. Bebauungsplan am 08.03.2021 als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dem Tage der Bekanntmachung wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Aus Gründen der Gesundheitsvorsorge können der Bauleitplan, die Begründung und weitergehenden Unterlagen unter folgender Internetadresse eingesehen werden: https://www.o-sp.de/passau/. Der Bebauungsplan mit Begründung wird vom heutigen Tage an im Neuen Rathaus, Rathausplatz 3, 94032 Passau, 2. Etage, Zimmer 206, während der Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme bereitgehalten. Die Einsichtnahme der Unterlagen sowie die Möglichkeit über die Inhalte, Auskunft zu erlangen, sind nach möglichst vorheriger telefonischer Anmeldung unter 0851 / 396 – 398 in Abhängigkeit von Dauer bzw. Einhaltung der Zutrittsbeschränkungen zu den Dienststunden möglich.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

- 1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
- 3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
- 4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

■ Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Bebauungsplan "Rosenau", 47. Änderung, Gmkg. Grubweg, Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 BauGB

Mit diesem Bauleitplanverfahren soll der Bebauungsplan "Rosenau", Gmkg. Grubweg insbesondere zur Ermöglichung eines Neubaus des Anwesens "Alte Straße 81" geändert werden. Der Stadtrat der Stadt Passau hat den o.a. Bebauungsplan am 08.03.2021 als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dem Tage der Bekanntmachung wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Aus Gründen der Gesundheitsvorsorge können der Bauleitplan, die Begründung und weitergehenden Unterlagen unter folgender Internetadresse eingesehen werden: https://www.o-sp.de/passau/. Der Bebauungsplan mit Begründung wird vom heutigen Tage an im Neuen Rathaus, Rathausplatz 3, 94032 Passau, 2. Etage, Zimmer 206, während der Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme bereitgehalten. Die Einsichtnahme der Unterlagen sowie die Möglichkeit über die Inhalte, Auskunft zu erlangen, sind nach möglichst vorheriger telefonischer Anmeldung unter 0851 / 396 – 398 in Abhängigkeit von Dauer bzw. Einhaltung der Zutrittsbeschränkungen zu den Dienststunden möglich.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

- 1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften.
- 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
- 3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
- 4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

■ Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Bebauungsplan "SO Einzelhandel an der Äußeren Spitalhofstraße", 1. Änderung, Gmkg. Haidenhof, Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 BauGB

Mit der 1. Änderung des seit 2008 rechtsverbindlichen Bebauungsplanes "SO Einzelhandel an der Äußeren Spitalhofstraße", Gmkg. Haidenhof, soll eine Umnutzung des Bestandsgebäudes "Äußere Spitalhofstraße 2" durch einen Zweiradhandel ermöglicht werden. Hierzu ist insbesondere eine Überarbeitung der Festsetzungen hinsichtlich der zulässigen Sortimente erforderlich; so sollen künftig im Geltungsbereich nichtinnenstadtrelevante Sortimente wie Verkaufsflächen für Fahrzeuge aller Art (hier: Fahrräder, E-Bikes, Motorroller und deren Zubehör) zulässig sein. Zudem werden die bisherigen Festsetzungen des Bebauungsplanes unter Berücksichtigung der verkehrlichen Situationen in diesem Bereich überarbeitet bzw. der Bestand angepasst werden. Der Stadtrat der Stadt Passau hat den o.a. Bebauungsplan am 08.03.2021 als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dem Tage der Bekanntmachung wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Aus Gründen der Gesundheitsvorsorge können der Bauleitplan, die Begründung und weitergehenden Unterlagen unter folgender Internetadresse eingesehen werden: https://www.o-sp.de/passau/. Der Bebauungsplan mit Begründung wird vom heutigen Tage an im Neuen Rathaus, Rathausplatz 3, 94032 Passau, 2. Etage, Zimmer 206, während der Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme bereitgehalten. Die Einsichtnahme der Unterlagen sowie die Möglichkeit über die Inhalte, Auskunft zu erlangen, sind nach möglichst vorheriger telefonischer Anmeldung unter 0851 / 396 – 398 in Abhängigkeit von Dauer bzw. Einhaltung der Zutrittsbeschränkungen zu den Dienststunden möglich.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

- 1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften.
- 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
- 3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
- 4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

■ Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Bebauungsplan "SO Therapeutische Begleitung am Langlebenhof und SO Schulsportanlage Freudenhain", Gmkg. Hacklberg, Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 BauGB

Durch Ausweisung eines Sondergebiets "SO Therapeutische Begleitung" werde die geschaffen, die bereits bebauten Flächen planungsrechtlich dem Ist-Zustand anzupassen und die künftig beabsichtigten Nutzungen bzw. Baumaßnahmen zur Gewährleistung einer gemeinsamen Wohn- und Therapieform für Menschen mit körperlichen und geistigen Einschränkungen zu ermöglichen. Für Therapiezwecke dienen u.a. der festgesetzte "Reitplatz", wie auch die landwirtschaftlichen Flächen. Festgesetze Ausgleichsflächen sowie Streuobstwiesen sollen die Freiraumnutzung in den benachbarten Außenflächen und die Erholungsfunktion in unmittelbarer Umgebung ermöglichen. Südlich dieses Sondergebietes "Therapeutische Begleitung am Langlebenhof", d.h. im unmittelbaren Anschluss an das Schulgelände, soll zudem das hier bestehende Sondergebiet des Auersperg-Gymnasiums Freudenhain um ein Sondergebiet "Schulsportanlage Freudenhain" erweitert werden, um darin ein Baufeld für eine dringend benötigte neue Schulturnhalle (Schuldoppelhalle) festsetzen zu können. Der Stadtrat der Stadt Passau hat den o.a. Bebauungsplan am 08.03.2021 als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dem Tage der Bekanntmachung wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Aus Gründen der Gesundheitsvorsorge können der Bauleitplan, die Begründung und weitergehenden Unterlagen unter folgender Internetadresse eingesehen werden: https://www.o-sp.de/passau/. Der Bebauungsplan mit Begründung wird vom heutigen Tage an im Neuen Rathaus, Rathausplatz 3, 94032 Passau, 2. Etage, Zimmer 206, während der Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme bereitgehalten. Die Einsichtnahme der Unterlagen sowie die Möglichkeit über die Inhalte, Auskunft zu erlangen, sind nach möglichst vorheriger telefonischer Anmeldung unter 0851 / 396 – 398 in Abhängigkeit von Dauer bzw. Einhaltung der Zutrittsbeschränkungen zu den Dienststunden möglich.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

- 1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
- 3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
- 4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.